

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

26 (29.3.1923)

# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 26

Karlsruhe, den 29. März

1923

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

**Nr. 176. Ordnung des Dienstes der Reichsbahn.**

(A 6. Zb 42.)

Das Stationsamt V Brennet (Wehratal) wird mit Wirkung vom 1. April 1923 in einen Haltepunkt für den Personen-, Gepäck-, Koffer- und Milchverkehr umgewandelt. Der übrige Verkehr wird durch die Stationen Brennet (Rheintal) und Dillingen bedient. Die Anlage B der Verordnung vom 25. März 1913 Nr. B 1197, Verordnungsblatt 2/1913, ist zu berichtigen.

**Nr. 177. Organisation — Bezeichnung von Dienststellen.**

(A 3. Zb 120. Nr. M 629 II.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß Nr. 44 vom 19. Februar 1923 — Reichsverkehrsblatt Nr. 14 vom 28. Februar 1923 — angeordnet:

Die Eisenbahnhauptwerkstätten Durlach, Karlsruhe, Offenburg und Schwetzingen sind nach den in der Denkschrift über die Neuordnung der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätten enthaltenen Richtlinien umgestellt worden.

Die Verwaltung der Hauptwerkstätte Karlsruhe, die Werkstätteinspektionen Offenburg und Schwetzingen und das Werkstätteamt Durlach haben nunmehr die Bezeichnung „Eisenbahnausbesserungswerk“ zu führen. Die Gesamtleitung jedes Werkes obliegt dem Direktor des Eisenbahnausbesserungswerkes, dem die Leiter der Abteilungen unterstellt sind.

Die Eisenbahnausbesserungswerke erhalten die abgekürzte Bezeichnung: „E.A.W.“

**Nr. 178. Neuordnung des Statistischen Dienstes.**

(A 3. Rsta 2.)

Die Abteilung Statistischer Dienst beim Rechnungsbüro der Reichsbahndirektion besteht ab 1. April 1923 nicht mehr. In der gemeinsamen Dienstanzweisung für die Hilfsbüro (Dienstanzweisung Nr. 9) ist auf Seite 20 bei XIII. Rechnungsbüro die Nr. 33, 34 und 35 zu streichen und diese Nr. 34 und 35 auf Seite 13 unter I. Zentralbüro als neue Nr. 37 und 38 nachzutragen. Im Geschäftskalender für die Betriebsinspektionen und die Ortsstellen des Betriebs- und Verkehrsdienstes (Dienstanzweisung Nr. 34) sind in Spalte 5 statt Nr. 34 folgende Stellen zu setzen: D.-B. 37 R, D.-B. 77 Vk II, D.-B. 120 und 121 Vk II, D.-B. 141 R, D.-B. 154 Vk II, D.-B. 157, 158 und 159 Vk II, D.-B. 195 R. Der Geschäftskalender für die Bahnbauinspektionen (Dienstanzweisung Nr. 35) ist in Spalte 4 bei den D.-B. 35, 54 und 59 von „Statistisches Büro“ auf „Zentralbüro“ abzuändern. In den Vorschriften für die Aufstellung der Warenstatistik der Güterbewegung auf den Eisenbahnen ist unter Abschnitt I Ziffer 16 und Abschnitt IV Ziffer 21 statt „Statistisches Büro“ zu setzen „Zentralbüro“.

**Nr. 179. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.**

(A 8. Zb 104. Nr. M 675.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers, E. II. 92/90. Nr. 21155/23 vom 21. März 1923.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wird der in meinem Erlaß E. II. 92/90. Nr. 20696/23 vom 22. Februar 1923 auf 900 M festgesetzte Höchstsatz für Zehrkosten der Betriebs- und Beamtenräte mit Wirkung vom 16. Februar 1923 bis auf 1200 M erhöht, soweit dies die örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen lassen.

Bei den Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte, Reichsverkehrsblatt 1921 Seite 125 und Seite 344, ist hiervon Vormerkung zu nehmen.

II. Der Erlaß E. II. 92/90. Nr. 20696/23 vom 22. Februar wurde unter Nr. 118 im Amtsblatt 18/1923 bekanntgegeben.

### B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

**Nr. 180. Dienst- und Schutzkleidung zu den Verfügungen Nr. 349, 380, 428 und 48 Amtsblätter 67, 73, 81/1922 und 8/1923.**

Die Abgabepreise für Dienst- und Schutzkleidung werden vom 5. Februar 1923 (Preise über dem Strich) und vom 5. März 1923 ab (Preise unter dem Strich) wie folgt festgesetzt:

a) Eisenbahnverwaltung.

Joppen, Sorte I und II:		
ohne Abzeichen	53878	39068
	59837	45027 M,
mit Abzeichen für die Beamten der D.-B.*) 1—49:	54992	40082
	61708	46898 M,
mit Abzeichen u. Samtspiegel für die Beamten der D.-B.*) 50—56:	56339	41528
	63133	48323 M.

Hosen für D.-B.*) 1—46:	41110	und D.-B. 47—56:	42930
	45060		47387 M,
Mäntel für D.-B.*) 1—56:	126222		
	135125 M,		
Umhang für D.-B. 4 und 10:	82421		
	86143 M,		
Mützen, blau u. rot, für D.-B.*) 1—56:	7890 M	ab 15. Februar 1923.	

\*) Siehe Verzeichnis unter b) „Für Kleider neuer Machart“ der Verfügung Nr. 349, Amtsblatt 67/1922.

b) Dampfschiffahrtsverwaltung.

Joppen, D.-B. 71—74:  $\frac{59580}{67332}$  M., D.-B. 75—77:  $\frac{63185}{74888}$  M.,  
 D.-B. 78—79:  $\frac{66979}{83019}$  M.

Hosen:  $\frac{41110}{45060}$  M.

Mäntel:  $\frac{126715}{135813}$  M.

Mützen auf Grund besonderer Preisfestsetzung.

Schutzkleider.

1. Gegen Teilersatz von  $\frac{3}{4}$  der Beschaffungskosten:  
 Mäntel für nicht ständig verwendete Ablöser  
 von Bahn- und Weichenwärtern . . . . .  $\frac{94667}{101344}$  M.,  
 Arbeitsanzüge, blau oder feldgrau . . . . . 4 050 M.,  
 Joppe und Hose je . . . . . 6 750 M.  
 2. Gegen Volleratz:  
 Tuchhosen für Bahnhoffeuerwehrlente . . . . .  $\frac{41110}{45060}$  M.

Washjoppen . . . . . 5 400  
 . . . . . 9 000 M.  
 Schutzmittel für Güterzugschaffner . . . . . 5 400 M.,  
 . . . . . 9 000 M.,  
 desgleichen gestückt . . . . . 5 000 M.,  
 . . . . . 8 500 M.,  
 Arbeitermützen, feldgrau . . . . . 720 M.,  
 . . . . . 900 M.

Für alle Preise bleiben Erhöhungen auch ohne vorherige Bekanntgabe vorbehalten.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 181. Zollsendungen ins besetzte Gebiet.

(C 33. Vb 6. Nr. M 220.)

Zollsendungen vom Ausland nach dem besetzten Gebiet sind regelmäßig an der deutschen Grenzeingangsstation zu verzollen. Ist die Zollerhebung an der Grenze nicht möglich, so ist Ausfertigung von Begleitscheinen und Begleitzetteln auf Zollämter des unbesetzten Gebietes gestattet, die Überweisung an Zollstellen des besetzten Gebietes hingegen streng verboten.

Dieses Verbot gilt nicht für Begleitpapiere über lediglich einer Verbrauchsabgabe unterliegende Waren des inneren Verkehrs (Salz, Zucker usw.), solange nicht auch diese Verbrauchsabgaben im besetzten Gebiet mit Beschlag belegt werden. Auch bezieht sich das Verbot nicht auf Waren, die zur Vornahme von Voredlungsarbeiten oder im Vorkerkehr nach dem besetzten Gebiet versandt oder die nach erfolgter Verarbeitung oder im Vorkerkehr über ein Grenzzollamt des besetzten Gebietes ausgeführt werden, ebenso auf Waren, deren Ausfuhr aus einem anderen Grunde nachgewiesen werden muß, oder die nachweislich zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet bestimmt sind. In letzterem Falle ist jedoch die Abfertigung auf Begleitschein an die Bedingung geknüpft, daß der Zoll beim Ausfertigungsamt hinterlegt oder sonst sichergestellt wird.

Die Prüfung der Einfuhrfähigkeit des aus dem Auslande über Grenzzollstellen des unbesetzten Gebietes eingehenden oder aus einem Zolllager abgefertigten Waren darf auch im besetzten Gebiet erfolgen. Zu diesem Zweck können die Waren nach erfolgter Verzollung im unbesetzten Gebiet unter Zollkontrolle auf das Empfangsamt im besetzten Gebiet abgelassen werden. In den Begleitpapieren ist zu vermerken, daß der Zoll bereits entrichtet ist, und daß die Überweisung im gebundenen Verkehr nur zum Zwecke der Prüfung der Einfuhrfähigkeit am Bestimmungsort im besetzten Gebiet stattfindet.

Ausländische Liebesgaben, die für Empfänger im besetzten Gebiet bestimmt sind, deren Abfertigung zum freien Verkehr an der Grenze oder bei einem Zollamte des unbesetzten Gebietes nicht tunlich ist, dürfen mit Begleitschein I auch auf Zollstellen des besetzten Gebietes abgefertigt werden, wenn es sich um Liebesgaben handelt, die Anspruch auf Zollfreiheit haben.

Nr. 182. Reiseerleichterung für Regierungsvertreter.

(C 31. Vb 13. Nr. M 329.)

Nach Anordnung des Reichsverkehrsministers werden den Regierungen vom 1. April d. J. ab an Stelle der bisherigen Dauersfahrkarten Blankofahrkarten zur Selbstausfertigung zur Verfügung gestellt.

Für das neue Verfahren gelten folgende Bestimmungen:

Die mit dem Stempel der ausgebenden Regierungsstelle zu versehenen Blankofahrkarten dürfen nur zu Reisen der berechtigten Beamten — Regierungsvertreter — zwischen Berlin und der Station ausfertigt werden, an der die betreffende Regierungsstelle ihren Sitz hat.

Die Fahrkarten sind im Durchschreibeverfahren unter Verwendung von Blaupapier mit Tintenstift auszufertigen. Hinter dem Wort „Person“ ist in Klammern das Wort „Regierungsvertreter“ handschriftlich oder besser durch Farbstempel einzufügen. Die zu benutzende Wagenklasse ist mit Worten, der Tag und Monat der Ausgabe mit arabischen Ziffern anzugeben. Der 1. bis 9. Tag eines Monats, sowie der 1. bis 9. Monat eines Jahres sind mit einer vorangestellten 0 (Null) zu bezeichnen (z. B. 08. 05 = 8. Mai). Die Geltungsdauer der Blankofahrkarten beträgt wie im gewöhnlichen Reiseverkehr 4 Tage. Die Reise kann an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer angetreten werden und muß spätestens um Mitternacht des letzten Geltungstages — gerechnet vom Tage, der auf der Fahrkarte angegeben ist — beendet sein. Die Karten sind nach der Nummersfolge auszugeben. Unrichtig ausgefertigte Karten dürfen nicht benutzt werden. Änderungen (Rasuren usw.) der Einträge sind unzulässig und machen die Karten ungültig.

Die Fahrkarte (Blauschrift) wird abgetrennt, sie ist nach Beendigung der Fahrt an der Bahnsteigsperrre abzugeben. Der Stamm verbleibt im Block und dient der ausfertigenden Stelle als Rechnungsunterlage. Jede unbrauchbare Karte ist mit Tinte oder Tintenstift zu durchkreuzen und im Block zu belassen. Nicht im Durchschreibeverfahren hergestellte Karten sind gleichfalls ungültig. Fahrgehalt wird auch bei vorzeitiger Beendigung der Reise nicht erstattet.

Muster mit Probearbeitung:

Reichsbahnverwaltung. Kontrollbezirk Berlin.

Warenverzeichnisse: Generalbuchung      Reichsbahnverwalt. I.

Züge No. _____	Voriger Abgabepreis 08. 05.
Stamm zinslos <b>N: 004029</b> (Reiseausweisbescheinigung)	
für <u>Person</u> <u>Person</u> <u>Person</u> <u>Person</u> <u>Person</u>	
* 1. Klasse <u>1. Klasse</u> * 2. Klasse <u>2. Klasse</u> * 3. Klasse <u>3. Klasse</u> * 1. Klasse <u>1. Klasse</u> * 2. Klasse <u>2. Klasse</u> * 3. Klasse <u>3. Klasse</u>	
* Abgang <u>Abgang</u> * Abgang <u>Abgang</u> * Abgang <u>Abgang</u> * Abgang <u>Abgang</u> * Abgang <u>Abgang</u> * Abgang <u>Abgang</u>	
von <u>Hannover</u>	
nach <u>Berlin</u>	
über <u>Stendal</u>	
* Diebstahlvermerk <u>Diebstahlvermerk</u>	

Original des  
 Reichsbahnverwalt. I.  
 Berlin

Der Reisetweg muß auf der letzten Zeile hinter dem Worte „über“ durch Benennung einer oder mehrerer Unterwegsstationen bezeichnet werden.

Nach Monatschluß sind die Bestände und die ausgefertigten Stämme in eine Nachweisung nach folgendem Muster aufzunehmen:

1 Nr. der Fahrkarte	2 Zuggattung (Ez. Persz.)	3 von	4 nach	5 über	6 Klasse	7 Betrag	
						1. Klasse	2.
		a) Bestand am Monatsbeginn: 1/50 b) Bestand am Monatschluß: 8/50					
1	Ez.	Hannover	Berlin	Stendal	2.		
2	verschieden						
3	Eil- oder Persz.	Berlin	Hannover	Magdeburg	2.		
usw.							

Auf den ersten Zeilen der Nachweisung ist der Bestand an Karten einzutragen, der am 1. und am Schluß des Monats vorhanden war; darunter sind die ausgefertigten Karten einzeln nach der Nummerfolge, entsprechend dem Vordruck aufzuführen. Die Spalten für die Beträge sind nicht auszufüllen; sie werden durch die Reichsbahnabrechnungsstelle — Verkehrskontrolle I, Berlin — ergänzt. Die Anzahl der ausgegebenen Fahrkarten ist am Schluß zusammenzustellen und mit der Richtigkeitsbescheinigung der ausfertigenden Stelle zu versehen. Die Nachweisung ist bis zum 5. des folgenden Monats in doppelter Ausfertigung unter Beifügung der ausgefüllten Stämme und etwa verschriebener Fahrkarten an die Verkehrskontrolle I bei der Reichsbahndirektion Berlin einzusenden. Sind keine Karten ausgefertigt, so ist die Kontrollstelle hiervon zu benachrichtigen.

Die Verkehrskontrolle I Berlin setzt die Fahrgelder in die Nachweisungen ein und beantragt Erstattung der auf gekommenen Fahrgelder bei der Hauptkasse der Reichsbahndirektion Berlin unmittelbar bei dem Reichsminister des Innern. Für jeden verloren gegangenen Stamm mit Fahrkarte wird der Fahrpreis 1. Klasse auf 1600 km in Rechnung gestellt. Die benötigten Blankofahrkartenblocks werden dem Reichsminister des Innern von der Reichsbahndirektion Berlin überwiesen.

**§ 183. Abfassung der Bahndiensttelegramme.**

(C 34. Tb 1.)

Gemachter Wahrnehmung zufolge werden die Bestimmungen im § 8 des Übereinkommens über den Diensttelegrammverkehr bei Abfassung von Bahndiensttelegrammen, die an mehrere Dienststellen gerichtet sind, vielfach nicht beachtet, wodurch der Inhalt der Telegramme häufig unverständlich wird oder Mißverständnisse entstehen. Es wird daher erneut darauf hingewiesen, daß die auf Grund des Übereinkommens abzufösenden Telegramme inhaltlich so abgefaßt sein müssen, daß der Wortlaut für jeden einzelnen Telegrammempfänger verständlich bleibt, wobei zu beachten ist, daß Telegraphenanstalten von anderen Reichsbahndirektionen bei der Aufnahme des Telegrammes nur die sie berührende Anschrift des Empfängers, nicht aber auch jene der übrigen Telegrammempfänger in die Ausfertigung aufnehmen. Sollen die Empfänger von den übrigen Anschriften Kenntnis erhalten, so sind die erforderlichen Angaben von dem Verfasser in den Inhalt des Telegramms aufzunehmen. Auch der Zusatz „Nachricht usw.“ vor oder nach dem Wortlaut ist im direkten Verkehr zur Ergänzung der Anschrift unzulässig. Zur Belehrung dienen folgende Beispiele:

**I. Das Telegramm lautet in falscher Abfassung:**

Bi M, Stat Mrb.

Sofort Mitteilung anher, wann Güterzüge von Pfalzbahn wieder aufgenommen werden können.

Nachr. Rbd Ludwigshafen auf Telegramm Nr. 20 von gestern. Lokomotiven müssen von dort gestellt werden.

Rbd.

Unterschrift.

**II. Das Telegramm lautet in falscher Form:**

Stat M., Bb Karlsruhe, Bb Mainz.

Verstärkungswagen im D 175 kann ab heute entfallen.

Bf Frankfurt a. M.

Unterschrift.

Bemerkung: Bb Karlsruhe und Bb Mainz erhalten das Telegramm nur mit der eigenen Adresse, wissen also nicht, ob die Einstellungsstation Mannheim verständigt ist. Dies muß aus dem Text ersichtlich sein, sonst wird ein weiteres Telegramm vom Bb Karlsruhe an Stat Mannheim erforderlich. Auch die beiden Betriebsbüros müssen von der beiderseitigen Verständigung Kenntnis erhalten.

Auch im Verkehr innerhalb der eigenen Direktion sind künftighin sämtliche Dienststellen, an die ein Telegramm befördert werden vor dem Wortlaut anzugeben, z. B.:

Stat D. Nachr. Bi D

Bi und Stat K.

Bf Schneider ist zur Dienstaushilfe auf etwa 4 Wochen nach Stat K abzubefehlen.

Rbd.

Unterschrift.

Die Dienstvorstände bezw. Abteilungsleiter haben das Personal eingehend zu belehren. Auch in den Unterrichtsstunden ist die richtige Abfassung derartiger Telegramme zu behandeln.

**Personalnachrichten.**

**Befördert:** zum Eisenbahnsekretär der Stellwerksmeister Peter Rebmann beim Güteramt Heidelberg; Heinrich Stapf, Michael Holz, Johannes Rensch in Mannheim Rbf; zum Maschinist der Maschinenwärter Max Nagel in Karlsruhe; zum Lokomotivführer die Reservelokomotivführer Georg Wittmann in Neckarelz, Lorenz Delheim und Friedrich Kreuzwieser in Karlsruhe, Ferdinand Schwöri in Singen.

**Planmäßig angestellt:** als Reservelokomotivführer die ap. Reservelokomotivführer Eugen Hensle und Hermann Müller in Freiburg, Gustav Fischer in Mannheim, Karl Mannwald in Landa, Emil Hütter in Haltingen; als Eisenbahnsekretäre die ap. Eisenbahnsekretäre Josef Nürnberger in Mannheim-Neckarau, Kurt Wanke in Breisach, Gustav Rauß in Wehr, Martin Gerbert in Appenweier, Gustav Schührer in Pforzheim, Karl Berl in Offenburg, Karl Ehtle in Säckingen, Ernst Guggolz in Rastatt, Ernst Weiß in Karlsruhe und Johannes Grupp in Eppingen.

**Berufen:** Eisenbahninspektor Otto Bischoff in Mannheim nach Zell (Wiesental) unter Übertragung der Vorsteherstelle des Stationsamtes II daselbst.

**Zurückgekehrt:** Wagenmeister Otto Faller in Basel auf 1. Juni 1923; Regierungsrat Emil Dorner in Karlsruhe auf 1. Juli 1923.

**I. Das Telegramm soll lauten**

(erstes Telegramm):

Bi M, Stat Mrb.

Sofort Mitteilung anher, wann Güterzüge von Pfalzbahn wieder aufgenommen werden können.

Rbd.

Unterschrift:

(Zweites Telegramm):

Rbd Ludwigshafen.

Auf Telegramm Nr. 20 von gestern. Wir telegraphieren Bi Mannheim Stat Mannheim Rbf.

Bi M., Stat Mrb.

Sofort Mitteilung anher, wann Güterzüge von Pfalzbahn wieder aufgenommen werden können. Lokomotiven müssen von P. gestellt werden.

Rbd.

Unterschrift.

**II. Das Telegramm soll lauten:**

Stat Mannheim

Bb Mainz

Bb Karlsruhe.

Verstärkungswagen im D 175 kann ab heute entfallen.

Gleiches Stat M., Bb Karlsruhe, Bb Mainz.

Bf Frankfurt a. M.

Unterschrift.

**Entlassen:** Georg Adam Engert aus Paimar, Amt Tammelsheim, zuletzt Bahnarbeiter bei der Bahnmeisterei Wittighausen; Franz Josef Bechtold aus Wasenweiler, zuletzt Schlosser beim Bahnbetriebswerk Freiburg Rbf; Karl Friedrich Benkeser Hofweier, Amt Offenburg, und Anton Kopp aus Goldscheuer, Offenburg, zuletzt Güterarbeiter beim Güteramt Rehl; Peter Indlekofer aus Erzingen, zuletzt Bahnarbeiter bei der Bahnmeisterei Erzingen; Peter Müller aus Friedrichsfeld und Wilhelm Berlinghof aus Plankstadt, zuletzt Rangierer beim Stationsamt Mannheim-Rheinau; Georg Elz aus Wertheim, zuletzt Schlosser beim Bahnbetriebswerk Freiburg Pbf; Josef Ehrenberg Fulda, zuletzt Schlosser bei der Eisenbahnhauptwerkstätte Karlsruhe; Albert Alois Gredel aus Brühl, Amt Schwegingen, zuletzt Rangierer beim Stationsamt Mannheim-Rheinau; Hieronymus Pflieger Hirzbach, Kreis Altkirch, zuletzt Hilfsarbeiter bei der Hauptwerkstätte Mannheim; Martin Wöhrner aus Bad Dürkheim, zuletzt Bahnhofarbeiter beim Stationsamt Bad Dürkheim; Georg Müller IV aus Heidelberg, und Albert Roth aus Liedolsheim, zuletzt Hilfsarbeiter beim Bahnbetriebswerk Mannheim Rbf.

**Gestorben:** Kottensführer Johann Bernet in Triberg am 12. März 1923; Weichenwärter Vinzenz Sommer in Gamburg am 16. März 1923; Stellwerksmeister Jakob Fromm in Graben am 19. März 1923; Reservelokomotivführer Wilhelm Rieger in Karlsruhe am 21. März 1923.